Amtsgericht München

Az.: 171 C 12554/21



In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. Böse Matthias, Further Straße 3, 41462 Neuss, Gz.: 301

gegen

Sixt GmbH & Co. Autovermietung KG, vertreten durch d. persönl. haft. Gesellschafter, Zugspitzstraße 1, 82049 Pullach

- Beklagte -

wegen Schadensersatz

erlässt das Amtsgericht München durch die Richterin am Amtsgericht aufgrund des Sachstands vom 15.09.2021 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO folgendes

Endurteil

- 1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 159,00 € zu zahlen.
- 2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- 3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 159,00 € festgesetzt.

- Seite 2 -171 C 12554/21

Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb die-

ses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Die Beklagte hat trotz Fristsetzung zur Klageerwiderung und Hinweis auf die Folgen der Nichtein-

haltung dieser Frist keine Äußerung zum Klagevorbringen abgegeben, so dass auf Grundlage des

klägerischen Vortrages zu entscheiden war.

Die Beklagte machte unberechtigte Schadensersatzansprüche gegenüber dem Kläger, als Mieter

eines ihrer Fahrzeuge, geltend. Der Kläger bediente sich zur Abwehr dieser Schadensersatzan-

sprüche der rechtlichen Vertretung des RA Dr. Böse. Daraufhin verzichtete die Beklagte auf die

Geltendmachung der Schadensersatzansprüche. Für die rechtliche Vertretung des Klägers stell-

te RA Dr. Böse 159,00 € in Rechnung.

Der Kläger hat einen Anspruch gegen die Beklagte auf Erstattung der für die anwaltliche Vertre-

tung angefallenen Kosten aus § 280 Abs.1 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11,

713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszu-

ges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von einem Monat bei dem

Landgericht München I Prielmayerstraße 7

80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten

nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen sechs Monaten bei dem

Amtsgericht München Pacellistraße 5 80333 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.



171 C 12554/21 - Seite 4 -



Für die Richtigkeit der Abschrift München. 15.09.2021

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dokument unterschrieben von: Meigel, Sabine am: 15.09.2021 13:37